den volkseigenen Betrieben zustehen, wie die Möglichkeit ausreichender Materialbelieferung und geringere Besteuerung²³ (->■ Erl. lc zu Art. 29). Die Beteiligung des Staates an den Privatbetrieben wird in der Präambel der Verordnung vom 26. 3. 1959 als »eine Übergangsform zum sozialistischen Betrieb« bezeichnet. Die Kapitalbeteiligung ist also eine Vorstufe der Enteignung. Der private Gesellschafter wird »Leiter« des halbstaatlichen Betriebes²⁴, der staatliche Gesellschafter übt die Kontrolle über den Betrieb aus²⁵.

Eine gleiche Kontrollmöglichkeit wird für den privaten Handel durch den Abschluß von »Kommissionsverträgen« erreicht. Die privaten Einzelhändler werden genötigt, mit dem staatlichen Großhandel Verträge abzuschließen, nach denen sie für jenen den Verkauf von Waren an Endverbraucher für Rechnung des Großhandels übernehmen²⁶.

Wegen der steuerlichen Benachteiligung der Privatbetriebe -> Erl. 1 b zu Art 29.

e) Eine gewisse Sonderstellung nimmt das Handwerk ein. Es besteht ein eigenes Gesetz zur »Förderung« des Handwerks²? Wegen seiner Bedeutung, insbesondere für Reparaturen und Dienstleistungen, unterliegt es einer schonenderen Behandlung als die übrigen Privatbetriebe. Als Handwerksbetrieb gilt in der Regel nur ein Betrieb, der nicht mehr als 10 Personen beschäftigt und dessen Inhaber die Meisterprüfung abgelegt hat²8. Die Handwerksbetriebe sollen ausreichend mit Material versorgt werden²9. Es besteht für sie die gesetzliche Möglichkeit, sich zu Einkaufs- und Liefergenossenschaften zusammenzuschließen³0. Von dieser Möglichkeit haben die Handwerksbetriebe fast restlos Gebrauch gemacht. Die Handwerker unterliegen einer besonderen Normativbesteuerung in zwei Steuergruppen³¹ (-> Erl. 1 c zu Art. 29). Handwerker mit weniger als drei Beschäftigten sind bevorzugt. Die Grundbeträge sind gegliedert nach Handwerksberufen und Ortsklassen. Die Zuschläge richten sich entweder nach der Bruttolohnsumme oder dem Materialeinsatz³². Die

- 23 §§ 9, 10 Verordnung über die Bildung halbstaatlicher Betriebe vom 26. 3. 1959 (GBl. I S. 253); dazu Brunn, Staatliche Beteiligung an Privatbetrieben in der Sowjetzone, ROW, 1957, S. 114
- 24 § 6 a. a. O.
- 25 § 8 a. a. O.
- 26 Unrecht als System, Teil III, Dokumente 274 und 275
- 27 Gesetz zur Förderung des Handwerks vom 8. 8. 1950 (GBl. S. 827); Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks vom 12. 3. 1958 (GBl. I S. 261)
- 28 § 2 a. a. O.
- 29 § 5 a. a. O.
- 30 § 10 a. a.O.
- 31 Gesetz über die Besteuerung des Handwerks vom 12. 3. 1958 (GBl. I S. 262)
- 32 Kitsche, Das Steuersystem in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, 1960, S. 94 ff.